

Inhalt	Seite
71. Bekanntmachung	
Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg: Anmeldung unbekannter Rechte	235
72. Bekanntmachung	
Bekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des*der Bürgermeister*in der Stadt Schwerte	237
73. Bekanntmachung	
Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke für die Kommunalwahl im Jahr 2025.	241
74. Bekanntmachung	
Bekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 „Freiflächenfotovoltaik“ der Stadt Schwerte - Satzung vom 12.12.2024	242
75. Bekanntmachung	
VIII. Nachtrag vom 29.11.2024 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.12.2017	245
76. Bekanntmachung	
XIV. Nachtrag vom 29.11.2024 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 30.09.2011	247
77. Bekanntmachung	
Öffentliche Zustellung	250
78. Bekanntmachung	
Veröffentlichung des Sondervermögen Bäder Schwerte Bekanntmachung Jahresabschluss 2023	251
79. Bekanntmachung	
Aufhebungssatzung vom 10.12.2024 zur Aufhebung der Satzung über Wochenmärkte – Wochenmarktsatzung vom 20.12.2021	256
80. Bekanntmachung	
Aufhebungssatzung vom 10.12.2024 zur Aufhebung der Gebührensatzung für die Wochenmärkte der Stadt Schwerte vom 20.12.2021	258
81. Bekanntmachung	
Satzung der Stadt Schwerte über die Herstellung, Gestaltung und Ablösung von Stellplätzen für PKW und Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung) vom 12.12.2024	260

82.	Bekanntmachung	
	Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer vom 12.12.2024	275
83.	Bekanntmachung	
	Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts, für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung) vom 02.12.2024	277
84.	Bekanntmachung	
	Entwässerungssatzung des Abwasserbetriebes Schwerte Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.12.2024 für die Stadt Schwerte	285
85.	Bekanntmachung	
	Satzung des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem Gemeindegebiet der Stadt Schwerte (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 02.12.2024 (Kleinkläranlagensatzung)	298

71. Bekanntmachung

Bezirksregierung
Arnsberg



Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Stiftstraße 53
59494 Soest

Soest, den 25.11.2024

Tel. 02931/82-5101

Flurbereinigungsverfahren Mittlere Ruhr
Az.: 33.7 – 6 11 12

Anmeldung unbekannter Rechte

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 08.09.2011 sowie durch 5 Änderungsbeschlüsse festgestellte Flurbereinigungsgebiet wurde gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt geändert:

Das Flurbereinigungsgebiet wurde durch den 6. Änderungsbeschluss vom 26.09.2024 geändert und durch nachfolgend aufgeführte Grundstücke erweitert und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet, für die die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte hiermit erfolgt:

Regierungsbezirk Arnsberg

Kreis Unna

Gemeinde Schwerte

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Geisecke	2	197, 227, 233, 235, 237

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von ca.1296,5 ha.

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb **einer Frist von drei Monaten** nach erfolgter Veröffentlichung dieser nachrichtlichen Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Arnsberg – Flurbereinigungsbehörde – Soest anzumelden. Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche

Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

1. Hinweis:

Die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen:

www.bra.nrw.de/2326

2.

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: <https://www.bra.nrw.de/-357>

Im Auftrag

gez. (Barden)

(LS)

72. Bekanntmachung

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des*der Bürgermeister*in der Stadt Schwerte

am

Datum
14.09.2025

Eine etwa notwendig werdende Stichwahl wird am **Sonntag, 28.09.2025**, durchgeführt.

Gemäß § 75 b Abs. 1 Satz 1 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 861) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für das Amt des*der Bürgermeister*in auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Schwerte,

Rathausstr. 31, 58239 Schwerte,	Zimmer: 101
während der Dienststunden:	Montag – Freitag: 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, Montag – Mittwoch: 14:00 Uhr – 16:00 Uhr, Donnerstag: 14:00 Uhr – 17:00 Uhr, kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 66, ber. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052) und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur einen*eine Bewerber*in enthalten. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber*innen) eingereicht werden. Wer für das Amt des*der Bürgermeister*in wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen. Parteien und Wählergruppen können auch gemeinsam einen*eine Bewerber*in vorschlagen.

1.2 Als Bewerber*in einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihren*ihre Bewerber*in in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Wird von Parteien und Wählergruppen eine Person als gemeinsame*r Bewerber*in benannt, ist sie entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträgerinnen zu wählen. Die Trägerinnen des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den*die gemeinsame*n Bewerber*in wählen und zur Wahl vorschlagen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger*innen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

2.4 Die Bewerber*innen und die Vertreter*innen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter*in für eine Vertreterversammlung (sog. Delegierte/r) kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter*innen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter*innen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des*der Bewerber*in regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Über die Wahl des*der Bewerber*in ist eine Niederschrift mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter*innen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung zu fertigen. Die Leitung der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer*innen haben dabei gegenüber dem*der Wahlleiter*in an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des*der Bewerber*in für das Amt des*der Bürgermeister*in in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode **nicht** ununterbrochen in der Vertretung der Stadt/Gemeinde, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

2. Form und Inhalt

- 2.1 Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11d eingereicht werden. Er muss enthalten:
- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden und
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit des*der Bewerber*in. Bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss nach § 15 Abs. 2 S. 1 KWahlG von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der*die Unterzeichner*in des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

- 2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindes-

tens ***) Wahlberechtigten der Stadt/Gemeinde persönlich und handschriftlich**

unterzeichnet sein; dies gilt grundsätzlich auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerber*innen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die Wahlvorschlagsträgerin nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Der Unterstützungsunterschriften bedarf es nicht, wenn der*die bisherige Bürgermeister*in vorgeschlagen wird.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträgerinnen unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens

220

 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die

Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers, bei Parteien und Wählergruppen auch deren Kurzbezeichnung, anzugeben, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14c unter Nummer 3 aufzunehmen sind; Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 des Gesetzes zu bestätigen; Der Wahlleiter hat die Angaben des Wahlvorschlagsträgers im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, zur Anschrift (Hauptwohnung) sowie E-Mail-Adresse und Telefonnummer, sofern vorhanden, des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jede*n Unterzeichner*in ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner/ihrer Stadt/Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er*sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein*e Wahlberechtigte*r darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine*ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den*die Bewerber*in ist zulässig, wenn dieser*diese in der Stadt/Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.4 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des*der Bewerber*in nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebiets seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat. Dabei hat der*die Bewerber*in zu versichern, dass er/sie für keine andere gleichzeitig stattfindende Wahl zum*zur Bürgermeister*in oder Landrat*Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO, dass der Bewerber wählbar ist.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des*der Bewerbenden (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt über die geheime Abstimmung (Anlage 10c zur KWahlO). **Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

2.6 Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes in der jeweils geltenden

Fassung zur Rechenschaftslegung verpflichtet sind, haben folgendes zu beachten:

- Diese haben dem Wahlvorschlag nach § 15a Absatz 1 des Gesetzes außerdem die Bescheinigung beizufügen, die ihnen der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 des Wählergruppentransparenzgesetzes über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte über die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat.
- Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach § 15a Absatz 2 des Gesetzes ausreichend, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe die Wählergruppe in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat; Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 des Wählergruppentransparenzgesetzes sind hierbei anzugeben.
- Die Erklärung nach § 15a Absatz 2 des Gesetzes ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem

Muster der Anlage 27 eingereicht werden. Reicht die Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingebracht zu werden.

- Wählergruppen, die nicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes verpflichtet sind, haben dem Wahlvorschlag eine Erklärung nach § 15a Absatz 2 des Gesetzes beizufügen, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten haben.

- Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen des § 2 Absatz 2 Satz 4 des Wählergruppentransparenzgesetzes erfüllt, sind diese dem Wahlleiter nach § 15a Absatz 3 des Gesetzes unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mitzuteilen. Die Erklärung ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 28 eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des*der Bürgermeister*in der Stadt Schwerte

(69. Tag vor der Wahl)

sind spätestens bis zum **07.07.2025**, **18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**,

beim Wahlleiter der Stadt Schwerte,

Rathausstr. 31, 58239 Schwerte, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Ort, Datum

Schwerte, 01.11.2024

**Der Erste Beigeordnete
als Wahlleiter**

gez. Kenan Yildiz

⁷⁾ Fünffmal, für die Wahl in Gemeinden bis 10.000 Einwohner dreimal soviel Wahlberechtigten, wie die Vertretung Mitglieder hat (§ 46d Abs.1 Satz 3 KWahlG).

73. Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke für die Kommunalwahl im Jahr 2025

Für die im Jahr 2025 stattfindenden Kommunalwahlen hat der Wahlausschuss der Stadt Schwerte durch Beschluss vom 04.12.2024 das Wahlgebiet der Stadt Schwerte gemäß § 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) vom 30.06.1998 (GV. NRW. 1998, S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 443-448), in 19 Wahlbezirke eingeteilt.

Die Wahlbezirke 7010, 7020, 7040, 7050, 7060, 7070, 7080, 7090, 7110, 7130, 7140, 7150, 7160, 7170, 7180 und 7190 wurden von mir in 2 Stimmbezirke eingeteilt.

Der Wahlbezirk 7030 wurde von mir in 3 Stimmbezirke eingeteilt.

Gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes wird die vom Wahlausschuss beschlossene Einteilung hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Schwerte, 16.12.2024

Der Erste Beigeordnete
als Wahlleiter

gez.
Kenan Yildiz

74. Bekanntmachung
Bekanntmachung
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 „Freiflächenfotovoltaik“ der Stadt
Schwerte
- Satzung vom 12.12.2024

In seiner Sitzung am 29.09.2021 hat der Rat der Stadt Schwerte beschlossen:

- a) Zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 werden die in der Anlage 2 aufgeführten Beschlüsse gefasst.
- b) Zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 werden keine Beschlüsse gefasst, da keine Anregungen privater Personen eingingen.
- c) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 28 „Freiflächenfotovoltaik“ wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen (Anlage 5). Die Begründung vom 08.08.2019 ist ihm beizufügen (Anlage 6).

Rechtsgrundlage:

Diese Satzung beruht auf § 2 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigegefügttem Übersichtsplan auf Seite 244 zu entnehmen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 28 „Freiflächenfotovoltaik“ einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht sowie der weiteren oben im Beschluss genannten Anlagen kann gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus I, Planungsamt, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, eingesehen werden. Dort werden ebenso die in dem Bebauungsplan in Bezug genommenen DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke zur Einsicht bereitgehalten.

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 BauGB tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 28 „Freiflächenfotovoltaik“ in Kraft.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-04/28

Schwerte, 12.12.2024

Der Bürgermeister

gez. Axourgos

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 28 „Freiflächenfotovoltaik“ der Stadt Schwerte vom 12.12.2024 wird hiermit öffentlich als Satzung bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Satzungsbeschlusses nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Satzungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

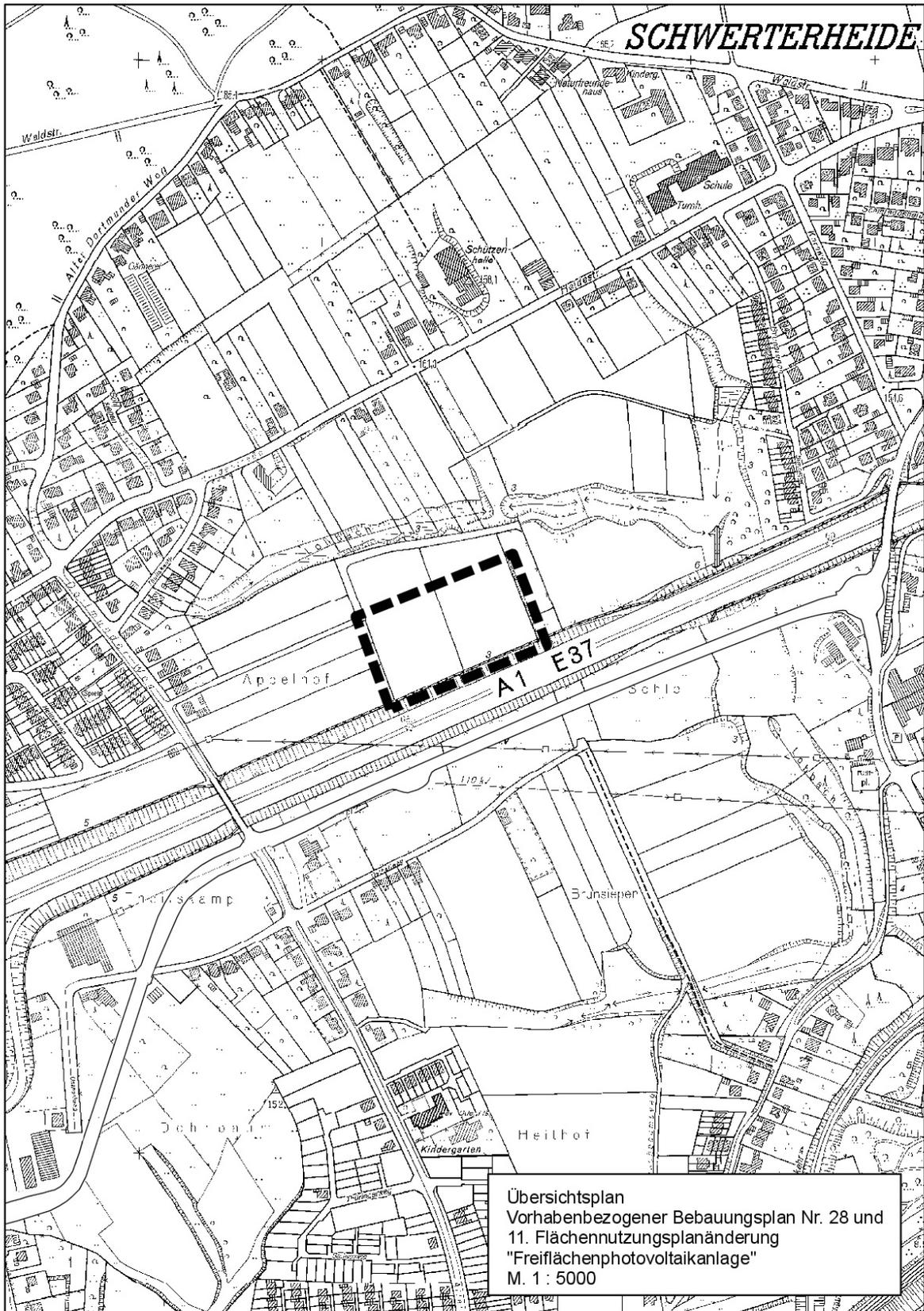
- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

3. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schwerte, 12.12.2024
Der Bürgermeister

gez. Axourgos



75. Bekanntmachung

VIII. Nachtrag vom 29.11.2024 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.12.2017

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 27.11.2024 folgenden VIII. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.12.2017 beschlossen:

§1

Der § 3 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält in Abs. 2 folgende Fassung:

Die jährlichen Gebühren betragen bei 14-täglicher Abfuhr für jeden Restmüllbehälter

a) mit einem Fassungsvermögen von	80 l	179,28 €
b) mit einem Fassungsvermögen von	120 l	251,74 €
c) mit einem Fassungsvermögen von	240 l	434,75 €
d) mit einem Fassungsvermögen von	1.100 l	1.949,65 €

Die jährlichen Gebühren betragen bei vierwöchentlicher Abfuhr

a) mit einem Fassungsvermögen von	80 l	124,01 €
-----------------------------------	------	----------

Die jährlichen Gebühren betragen bei 1x wöchentlicher Abfuhr

a) mit einem Fassungsvermögen von	1.100 l	3.469,76 €
-----------------------------------	---------	------------

Die jährlichen Gebühren betragen bei 2x wöchentlicher Abfuhr

a) mit einem Fassungsvermögen von	1.100 l	6.509,99 €
-----------------------------------	---------	------------

Der § 3 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält in Abs. 3 folgende Fassung:

Die jährlichen Gebühren betragen bei 14-täglicher Abfuhr für jeden Biomüllbehälter

a) mit einem Fassungsvermögen von	80 l	70,40 €
b) mit einem Fassungsvermögen von	120 l	105,60 €
c) mit einem Fassungsvermögen von	240 l	211,20 €

§2

Dieser VIII. Nachtrag tritt am 01.01.2025 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG –

Der vorstehende VIII. Nachtrag vom 29.11.2024 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Nachtrages nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Nachtrag ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Nachtragsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der obige VIII. Nachtrag vom 29.11.2024 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.12.20217 stimmt mit dem am 27.11.2024 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 29.11.2024

Der Bürgermeister

gez.

Axourgos

76. Bekanntmachung

XIV. Nachtrag vom 29.11.2024 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 30.09.2011

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 27.11.2024 den folgenden XIV. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) beschlossen:

§ 1

Der § 7 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

(5) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter beträgt jährlich:

- | | | |
|----|-------------------------------------|-------------|
| a) | bei einmal wöchentlicher Reinigung | 4,54 Euro, |
| b) | bei zweimal wöchentlicher Reinigung | 9,08 Euro, |
| c) | bei vierzehntägiger Reinigung | 2,27 Euro, |
| d) | Handreinigung (6 x wöchentlich) | 15,79 Euro. |

(6) Für die Winterwartung wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Sie beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite für:

- | | | |
|----|--------------------|------------|
| a) | die Streuklasse I | 1,22 Euro, |
| b) | die Streuklasse II | 0,97 Euro, |
| c) | Fußgängerzone | 2,43 Euro. |

§ 2

Im Straßenreinigungs- und Winterdienstverzeichnis (Anlage 1 und Anlage 2) zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) sind folgende Änderungen einzufügen

Straßenreinigung:

Straßen	Straßenreinigung				Bemerkungen
	Reini- gungs- klasse	Hand- reini- gung	Fahrbahnreinigung		
			öffentlich	übertragen a. Anlieger	
Am Hinkeln	3		x		im Bau
Am Hinkeln	3		x		
Auf der Hofestatt	3		x		
Auf der Hofestatt	3			x	größtenteils im Privatbesitz
Beethovenstraße	3	-	x	-	
Beethovenstraße	3		x		ohne Stichstraßen
Cilli-Kranefeld-Straße	3	-	x	-	im Bau
Cilli-Kranefeld-Straße	3		x		

§ 3

Dieser XIV. Nachtrag tritt am 01.01.2025 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende XIV. Nachtrag vom 29.11.2024 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 30.09.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Nachtrages nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Nachtrag ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Nachtragsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der obige XIV. Nachtrag vom 29.11.2024 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 30.09.2011 stimmt mit dem am 27.11.2024 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 29.11.2024
Der Bürgermeister

gez.
Axourgos

77. Bekanntmachung **Öffentliche Zustellung**

Für Herrn Kristijan Ahmeti, letzte bekannte Anschrift Sauerlandstr. 4 in 58239 Schwerte, liegt bei der Stadt Schwerte, Sozialamt, Am Stadtpark 1, 58239 Schwerte, Zimmer 104 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

- **Auskunftsersuchen 50-21-01 UV A vom 02.12.2024**

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle montags, mittwochs und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr nach Terminvereinbarung in Empfang genommen werden.

Die Schriftstücke gelten gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz –LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S94/SGV NW 2010) jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen als zugestellt, wenn sie bis dahin nicht abgeholt worden sind. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Schwerte, 02.12.2024

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
Sozialamt
Im Auftrag

gez. Bock

78. Bekanntmachung
Veröffentlichung des Sondervermögen Bäder Schwerte
Bekanntmachung
Jahresabschluss 2023

Aufgrund der Vorschrift des § 26 Abs. 4 Satz 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) wird folgendes bekanntgemacht:

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 27.11.2024 den Jahresabschluss des Sondervermögens Bäder Schwerte für das Wirtschaftsjahr 2023 wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023:

Der von der Betriebsleitung aufgestellte und von der Baker Tilly GmbH & Co. KG - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft-, Dortmund, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2023 des Sondervermögens Bäder Schwerte wird gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) festgestellt; der Lagebericht 2023 wird zur Kenntnis genommen.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2023 beträgt 49.031.111,31 €.

2. Ergebnisverwendungsvorschlag:

Aus dem Jahresergebnis nach Steuern in Höhe von 4.013.055,49 € wird ein Betrag von 500.000,- € (brutto) an die Stadt Schwerte ausgeschüttet; der verbleibende Betrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Entlastung der Betriebsleitung:

Der Betriebsleitung sowie dem Betriebsausschuss des Sondervermögens Bäder Schwerte wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly GmbH & Co. KG hat am 02.10.2024 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Sondervermögen Bäder Schwerte, Schwerte

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Sondervermögen Bäder Schwerte – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Sondervermögen Bäder Schwerte für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- *entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und*

Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und

- *vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf die Inhalte der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung sowie der Angaben zur Nachhaltigkeit.*

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolosen Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen*

Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.*
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.*
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.*
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.*

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dortmund, den 2. Oktober 2024

*Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Düsseldorf)*

*Marco Brokemper
Wirtschaftsprüfer*

*Philipp Jarzina
Wirtschaftsprüfer“*

Die vorstehenden Feststellungen werden gem. § 26 Abs. 4 Satz 1 EigVO NRW öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie der Lagebericht liegen gem. § 26 Abs. 4 Satz 2 u. 3 EigVO NRW bis zu Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Sondervermögens Bäder Schwerte im Rathaus II, Konrad-Zuse-Str. 10, Zimmer 221, 58239 Schwerte, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Schwerte, 18.12.2024

Sondervermögen Bäder Schwerte
Der Betriebsleiter

gez. Lambio

79. Bekanntmachung

Aufhebungssatzung vom 10.12.2024 zur Aufhebung der Satzung über Wochenmärkte – Wochenmarktsatzung vom 20.12.2021

Der Rat hat in seiner Sitzung am 27.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über Wochenmärkte – Wochenmarktsatzung vom 20.12.2021 wird mit Ablauf des 31.12.2024 aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Aufhebungssatzung vom 10.12.2024 zur Aufhebung der Satzung über Wochenmärkte – Wochenmarktsatzung vom 20.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Nachtrages nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Nachtrag ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Nachtragsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die obige Aufhebungssatzung vom 10.12.2024 zur Aufhebung der Satzung über Wochenmärkte – Wochenmarktsatzung vom 20.12.2021 stimmt mit dem am 27.11.2024 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 10.12.2024
Der Bürgermeister

gez.
Axourgos

80. Bekanntmachung

Aufhebungssatzung vom 10.12.2024 zur Aufhebung der Gebührensatzung für die Wochenmärkte der Stadt Schwerte vom 20.12.2021

Der Rat hat in seiner Sitzung am 27.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über Gebührensatzung für die Wochenmärkte der Stadt Schwerte vom 20.12.2021 wird mit Ablauf des 31.12.2024 aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG –

Die vorstehende Aufhebungssatzung vom 10.12.2024 zur Aufhebung der Gebührensatzung für die Wochenmärkte der Stadt Schwerte vom 20.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Nachtrages nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Nachtrag ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Nachtragsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die obige Aufhebungssatzung vom 10.12.2024 zur Aufhebung der Gebührensatzung für die Wochenmärkte der Stadt Schwerte vom 20.12.2021 stimmt mit dem am 27.11.2024 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 10.12.2024
Der Bürgermeister

gez.
Axourgos

81. Bekanntmachung

Satzung der Stadt Schwerte über die Herstellung, Gestaltung und Ablösung von Stellplätzen für PKW und Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung) vom 12.12.2024

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 27.11.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) ¹Diese Satzung regelt die Pflicht, bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden und baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder herzustellen. ²Sie regelt die Herstellung dieser notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge, einschließlich der Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung und Fahrräder in Bezug auf ihre Zahl, Größe und Beschaffenheit.
- (2) ¹Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Schwerte. ²Sofern durch Bebauungsplan oder durch örtliche Bauvorschrift Regelungen getroffen worden sind, gehen diese dieser Satzung vor.

§ 2 Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder

- (1) ¹Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplätze oder Garagen) und Fahrräder in ausreichender Anzahl Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze). ²Ihre Anzahl und Größe richten sich nach der Art und Anzahl der vorhandenen und der durch die ständige Benutzung und den Besuch der Anlagen zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder.
- (2) ¹Werden bestehende Anlagen nach Absatz 1 geändert oder ändert sich ihre Nutzung, so sind notwendige Stellplätze in solcher Anzahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können (Mehrbedarf). ²Beträgt der Mehrbedarf weniger als vier Stellplätze, sind abweichend von Satz 1 keine notwendigen Stellplätze für den Mehrbedarf herzustellen. ³Dies gilt nicht für Anlagen nach den Nummern 10.3 und 10.4 der Anlage zu dieser Satzung.
- (3) ¹Werden in einem vor dem Inkrafttreten dieser Satzung fertiggestellten Gebäude
 1. in Folge einer Nutzungsänderung oder
 2. durch Ausbau oder Neubau des Dachgeschosseserstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen, wird auf die Errichtung der notwendigen Stellplätze verzichtet.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze

- (1) ¹Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. ²Alternativ kann eine Einzelfallberechnung von der Bauherrschaft vorgelegt oder von der Bauaufsichtsbehörde eingefordert werden.
- (2) ¹Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. ²Dabei sind die in Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- (3) ¹Bei baulichen Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung nachgewiesen ist (Doppelnutzung). ²Eine solche Doppelnutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung

auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig. ³Die Doppelnutzung kann auf Antrag zugelassen werden. ⁴Notwendige Stellplätze, die zu Wohnnutzungen gehören, dürfen nicht in eine Doppelnutzung einbezogen werden.

- (4) ¹Ergeben sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze Dezimalstellen, sind diese nach kaufmännischen Regeln zu runden.

§ 4 Verringerung der Anzahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (2) ¹Aufgrund der überdurchschnittlich guten Mobilitätsmöglichkeiten in der Innenstadt kann die Zahl der nachzuweisenden und herzustellenen notwendigen Stellplätze für PKW in der Zone I um 20 % reduziert werden.
- (3) ¹Wird für die Ermittlung der notwendigen Stellplätze bei öffentlich-geförderten Wohnungen der reduzierte Stellplatzschlüssel gemäß Nummer 1.3 der Anlage 1 dieser Satzung angesetzt, ist vor Baubeginn der Förderbescheid für die entsprechenden Wohnungen beim Bauordnungsamt der Stadt Schwerte einzureichen. ²Satz 1 gilt für die Genehmigungsfreistellung und Baugenehmigungsverfahren.
- (4) ¹Bei Bauvorhaben, die in der Denkmalliste eingetragen sind, können die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge zusätzlich um 30% gesenkt werden.
- (5) ¹Sind zur Beseitigung städtebaulicher Missstände Grundstücke zu bebauen, welche nicht über die erforderlichen räumlichen Ressourcen verfügen, die eine ortsnahe Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge ermöglichen, so kann im Einzelfall auf die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge verzichtet werden. ²In diesen Fällen ist eine Ablösung nicht erforderlich.

§ 5 Erfüllung der Herstellungspflicht

- (1) ¹Sollen notwendige Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück, sondern in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück hergestellt werden, ist dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich zu sichern.
- (2) ¹Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von maximal 500 m, bei Wohnungsbauvorhaben von maximal 300 m. ²Bei notwendigen Stellplätzen für Fahrräder darf die Entfernung zum Baugrundstück maximal 100 m betragen. ³Die öffentlich-rechtliche Sicherung ist der Stadt Schwerte vor Baubeginn nachzuweisen, sofern die Erfüllung der Stellplatzpflicht nicht bereits Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung ist. ⁴Bei Vorhaben, die der Genehmigungsfreistellung gemäß § 63 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, ist der Nachweis der öffentlich-rechtlichen Sicherung mit den erforderlichen Unterlagen bei der Stadt Schwerte einzureichen.
- (3) ¹Notwendige Stellplätze müssen mit der Fertigstellung, spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der Anlage hergestellt sein.

§ 6 Beschaffenheit von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge

- (1) ¹Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. ²Hintereinanderliegende notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind nur bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 nach der Anlage zu dieser Satzung zulässig. ³Im Übrigen bleiben die Anforderungen des Teils 5 der Sonderbauverordnung vom 2. Dezember

2016 (GV. NRW. 2017 S. 2, ber. S. 120 und 2020 S. 148) in der jeweils geltenden Fassung hinsichtlich der Größe der Stellplätze, Ausmaße der Fahrgassen, Zu- und Abfahrten sowie Gestaltung von Rampen unberührt.

- (2) ¹Von den notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sind notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung nach der Anlage zu dieser Satzung, bei Wohngebäuden nach § 49 Absatz 1 der Landesbauordnung 2018 mindestens ein Stellplatz für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung, auf dem Baugrundstück entsprechend zu kennzeichnen und barrierefrei herzustellen. ²Wird die Anlage erfahrungsgemäß von einer größeren Zahl von Menschen mit Behinderung besucht, kann die Anzahl dieser Stellplätze unter Berücksichtigung der besonderen Art der Anlage erhöht werden. ³Weitergehende Anforderungen nach § 50 der Landesbauordnung 2018 bleiben unberührt.
- (3) ¹In Bezug auf die notwendige Ausstattung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge mit Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität sowie Ladepunkten gelten die Anforderungen des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes (GEIG).

§ 7 Beschaffenheit von notwendigen Stellplätzen für Fahrräder

- (1) ¹Notwendige Stellplätze für Fahrräder müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche ebenerdig oder durch Rampen, Aufzüge oder vergleichbare Einrichtungen verkehrssicher und leicht erreichbar sein. ²Das Einfahren, Ausfahren und Abstellen der Fahrräder muss ohne weitere Rangiervorgänge oder Umräumen anderer Fahrräder möglich sein. ³Stellplätze für Fahrräder benötigen eine Manövriertfläche von mindestens 1,80 m Tiefe.
- (2) ¹Notwendige Stellplätze für Fahrräder müssen
 1. einzeln leicht zugänglich sein,
 2. ein Anlehnen des Fahrradrahmens ermöglichen,
 3. eine Fläche von mindestens 1,5 Quadratmetern je Stellplatz (0,75 m x 2,00 m) haben.²Die Tiefe der Stellplätze beträgt 2,00 m.
- (3) ¹Fahrradstellplätze für Wohngebäude sind in separaten, witterungsgeschützten und abschließbaren Räumen oder Fahrradboxen herzustellen.
- (4) ¹Für Anlagen mit mehr als 10 notwendigen Stellplätzen für Fahrräder außerhalb von Gebäuden wird eine Überdachung empfohlen.
- (5) ¹Bei jedem dreizehnten notwendigen Stellplatz für Fahrräder ist eine zusätzliche Fläche von mindestens 3,60 m Tiefe und 1,50 m Breite zum Abstellen von Lastenfahrrädern, Erwachsenen-Dreifachrädern oder Kinderanhängern vorzuweisen. ²Ausgenommen davon sind Schulen, respektive Gebäude der Richtzahlennummern 8.1 bis 8.6.

§ 8 Begrünung von Stellplatzanlagen und Garagen

- (1) ¹Werden zusätzliche KFZ-Stellplätze über den notwendigen Bedarf hinaus errichtet, so sind diese Stellplatzflächen mit Rasengittersteinen oder mit nur 70 cm breiten Fahrstreifen je Radspur zu gestalten. ³Die Flächen zwischen den Radspuren sind mit Rasen zu versehen.
- (2) ¹Je angefangene 5 Stellplätze ist ein groß-kroniger, standortgerechter Laubbaum-Hochstamm I. oder II. Ordnung mit einem Stammumfang von mindestens 18-20 cm, gemessen in 1,00 m Höhe, zu pflanzen. ²Mindestens die Hälfte dieser Bäume muss in Pflanzbeeten / Baumscheiben innerhalb der Stellplatzanlage / zwischen den Stellplätzen angeordnet werden. ³Kugel-, Spalier- und Dachformen sind dabei nicht zulässig.
- (3) ¹Die Pflanzbeete sind mit einem Außenmaß von mindestens 1,80 m x 5,00 m herzustellen. ²Rückenstützen in den Pflanzbeeten sind in maximal 20 cm Breite auszuführen und abzuschalen. ³Die Pflanzinseln sind mindestens 1,00 m tief mit durchwurzelbarem Baums substrat zu versehen und vollflächig zu bepflanzen.

- (4) ¹Die Oberfläche von Tiefgaragen ist, soweit sie nicht selbst als Stellplatzfläche genehmigt ist, als intensive Grünfläche zu gestalten. ²Es ist eine durchwurzelbare Substratschicht von mindestens 30 cm Stärke vorzusehen.
- (5) ¹Die Dachfläche von Einzelgaragen und Carports mit mehr als 30 m² Grundfläche ist extensiv zu begrünen. ²Die durchwurzelbare Substratschicht muss mindestens 8 cm betragen.

§ 9 Ablösung

- (1) ¹Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Schwerte einen Geldbetrag nach § 11 dieser Satzung zahlen. ²Dieser beträgt je PKW-Stellplatz 100 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs in den jeweiligen Gebietszonen.
- (2) ¹Notwendige Stellplätze bei Wohnungsbauvorhaben dürfen nur abgelöst werden, wenn und soweit nicht im Einzelfall wegen der Anzahl der notwendigen Stellplätze oder der besonderen örtlichen Verhältnisse eine erhebliche Beeinträchtigung des ruhenden oder fließenden Verkehrs unter Berücksichtigung auch der Belange des Fußgänger- und Fahrradverkehrs zu erwarten ist.
- (3) ¹Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung nach § 6 Abs. 2 und notwendige Stellplätze für Fahrräder dürfen nur abgelöst werden, soweit diese wegen schwieriger Geländeverhältnisse oder ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand hergestellt werden können.
- (4) ¹Über die Ablösung entscheidet die Untere Bauaufsicht der Stadt Schwerte. ²Es besteht kein Anspruch auf eine Ablösung.
- (5) ¹Der Geldbetrag nach Abs. 1 ist zu verwenden für
- a) die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen,
 - b) den Bau und die Einrichtung von innerörtlichen Radverkehrsanlagen sowie die Schaffung von örtlichen Fahrradabstellplätzen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen,
 - c) sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr, einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs oder
 - d) andere Maßnahmen, die Bestandteil des Mobilitätskonzepts der Stadt Schwerte sind.
- (6) ¹Der Ablösebetrag wird vor Erteilung der Baugenehmigung fällig. ²Falls die Bauherrschaft bis zur Nutzungsaufnahme die Herstellung der notwendigen Stellplätze nachweist, ist die Stadt Schwerte zur Erstattung der gezahlten Ablösebeträge verpflichtet.

§ 10 Gebietszonen für die Ablösebeträge

- (1) ¹Für die Zahlung des Geldbetrages werden folgende Gebietszonen festgelegt (Anlage 2):

Zone I (Innenstadt)
Zone II (restliches Stadtgebiet)

- (2) ¹Die Gebietszonen nach Absatz 1 werden von folgenden Straßen abgegrenzt:

Zone I

Hagener Straße, Liethstraße, Jahnstraße, Südwall, Im Reiche des Wassers, Mühlenstrang, Bethunesstraße, Hörder Straße, Eisenbahnlinie „Warburg-Brilon“ bis Bahnhof Schwerte, Verlängerung Beckestraße bis Bahnhof, Beckestraße

Zone II

das gesamte restliche Stadtgebiet.

²Die Abgrenzung der Gebietszonen ist aus dem beigefügten Plan ersichtlich (Anlage 2). ³Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Höhe der Geldbeträge für Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) ¹Für die Ablösung notwendiger Stellplätze wird der Geldbetrag je KFZ-Stellplatz in der
- | | |
|---------|-------------|
| Zone I | auf 8.200 € |
| Zone II | auf 7.000 € |
- festgesetzt.
- (2) ¹Für die Ablösung notwendiger Fahrradabstellplätze wird der Geldbetrag je Stellplatz auf 500 € festgelegt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) ¹Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 22 der Landesbauordnung 2018 handelt, wer notwendige Stellplätze
1. nicht in ausreichender Anzahl herstellt oder ablöst oder
 2. entgegen den Anforderungen in den §§ 6 und 7 herstellt.
- (2) ¹Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 15.000 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

¹Diese Satzung mit den zugehörigen Anlagen 1 und 2 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Schwerte über die Herstellung, Gestaltung und Ablösung von Stellplätzen für PKW und Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung) vom 17.06.2020“ außer Kraft.

Anlage 1 (Richtzahlenliste)

Nr.	Nutzungsart	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze
1	Wohngebäude und Wohnheime		
1.1	Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten	1,5 Stpl. je WE	kein Nachweis erforderlich
1.2	Wohnungen in Gebäuden ab der Gebäudeklasse 3	1,0 Stpl. je WE davon Anteil Stpl. für KFZ von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. jedoch 1 Stpl.	1,5 Stpl. je WE
1.3	Öffentlich-geförderte Wohnungen in Gebäuden der Nummer 1.2	0,5 Stpl. je WE	1,5 Stpl je WE
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 20 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl. davon Anteil Stpl. für KFZ von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. jedoch 1 Stpl.	1 Stpl. je 2 Betten
1.5	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Stpl. je 1 Bett
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs-, Service- und Praxisräumen		
	<i>Die Nutzfläche ist nach DIN 277-Teil 2 zu ermitteln. Flächen für Sozial- und Sanitärräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen, Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien oder vergleichbares bleiben unberücksichtigt, da diese keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen.</i>		
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stpl. je 40 m ² Nutzfläche, davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil Stpl. für KFZ von Menschen mit Behinderung: mind. 1 Stpl.	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl., davon sind 75% als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil Stpl. für KFZ von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. jedoch 1 Stpl.	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.

Nr.	Nutzungsart	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze
3	Verkaufsstätten		
	<p><i>Verkaufsstätten > 2.000 m²:</i></p> <p><i>Für Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen einschl. ihrer inneren Bauteile eine Fläche von insgesamt mehr als 2.000 m² haben, sind zusätzlich die Vorgaben aus der Sonderbauverordnung des Landes NRW zu beachten. Diese sehen vor, dass mindestens 3% - für Großhandelsmärkte mindestens 1% - der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge, jedoch mindestens zwei Stellplätze, barrierefrei sein müssen. Auf diese Stellplätze ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.</i></p>		
	<p><i>Verkaufsnutzfläche (VKNF):</i></p> <p><i>Nicht zur Verkaufsnutzfläche werden Sozial- und Sanitärräume, Kantinen, Ausstellungsflächen, Lagerflächen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen sowie Verkehrsflächen gerechnet.</i></p>		
3.1	Ladenlokale, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 40 m ² VKNF, jedoch mindestens 2 Stpl. je Ladenlokal, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen	mind. 2 Stpl. je Ladenlokal
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr (z.B. Fachgeschäfte)	1 Stpl. je 50 m ² VKNF, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen	mind. 2 Stpl. je Ladenlokal
3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 Stpl. je 20 m ² VKNF, davon sind 90% als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil Stpl. für KFZ von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. jedoch 1 Stpl.	1 Stpl. je 100 m ² VKNF, davon mind. 2 Stpl. für Lastenfahrräder
3.4	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser, Bau- und Gartenmärkte etc.)	1 Stpl. je 75 m ² VKNF, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen davon Anteil Stpl. für KFZ von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. jedoch 1 Stpl.	1 Stpl. je 200 m ² VKNF
4	Versammlungsstätten		

Nr.	Nutzungsart	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze
<p><i>Für Versammlungsstätten</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>mit Versammlungsräumen, die einzeln für mehr als 200 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind bzw. für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt für mehr als 200 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben und</i> • <i>im Freien mit Szeneflächen und Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind und insgesamt für mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind,</i> <p><i>sind zusätzlich die Vorgaben aus der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die barrierefreien Stellplätze zu beachten (§ 13 i.V. mit § 10 Abs. 7 der Sonderbauverordnung des Landes NRW).</i></p>			
4.1	Versammlungsstätten (z.B. Kino, Theater, Discotheken, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 10 Besucher, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil Stpl. für KFZ von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. jedoch 1 Stpl.	1 Stpl. je 20 Besucher
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen (Moscheen, Tempel)	1 Stpl. je 20 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil Stpl. für KFZ von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. jedoch 1 Stpl.	1 Stpl. je 30 Sitzplätze
5	Sportstätten		
<p><i>Sportfläche:</i></p> <p><i>Nicht zur Sportfläche werden gerechnet: Sozial- und Sanitärräume, Umkleideräume, Geräteräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen</i></p>			
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze; davon Anteil Stpl. für KFZ von Menschen mit Behinderung: mind. 2 Stpl.	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 20 Besucherplätze
5.2	Turn- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze; davon Anteil Stpl. für KFZ von Menschen mit Behinderung: mind. 2 Stpl.	1 Stpl. je 30 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 20 Besucherplätze

Nr.	Nutzungsart	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze
5.3	Freibäder	1 Stpl. je 250 m ² Grundstücksfläche; davon Anteil Stpl. für KFZ von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. jedoch 2 Stpl.	1 Stpl. je 50 m ² Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 20 Besucherplätze; davon Anteil Stpl. für KFZ von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. jedoch 1 Stpl.	1 Stpl. je 20 Kleiderablagen
5.5	Reitanlagen	1 Stpl. je 3 Pferdeeinstellplätze davon Anteil Stpl. für KFZ von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. jedoch 1 Stpl.	1 Stpl. je 3 Pferdeeinstellplätze
5.6	Fitnesscenter	1 Stpl. je 30 m ² Sportfläche davon Anteil Stpl. für KFZ von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. jedoch 1 Stpl.	1 Stpl. je 50 m ² Sportfläche
5.7	Tennisplätze	2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 20 Besucherplätze; davon Anteil Stpl. für KFZ von Menschen mit Behinderung: mind. 1 Stpl.	2 Stpl. je Spielfeld
5.8	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 5 Boote; davon Anteil Stpl. für KFZ von Menschen mit Behinderung: mind. 1 Stpl.	1 Stpl. je 5 Boote
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 8 Sitzplätze, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil Stpl. für KFZ von Menschen mit Behinderung: mind. 1 Stpl.	1 Stpl. je 4 Sitzplätze

Nr.	Nutzungsart	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 3 Gastzimmer, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen davon Anteil Stpl. für KFZ von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. jedoch 1 Stpl. (für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1)	1 Stpl. je 20 Betten, mindestens 4 Stpl. (für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1)
6.3	Tanzlokale, Diskotheken	1 Stpl. je 10 m ² Gastraum davon Anteil Stpl. für KFZ von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. jedoch 1 Stpl.	1 Stpl. je 20 m ² Gastraum
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten, davon sind 75 % als Besucherplätze auszuweisen; davon Anteil Stpl. für KFZ von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. jedoch 1 Stpl.	1 Stpl. je 10 Betten
7 Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen			
7.1	Krankenhäuser	1 Stpl. je 4 Betten, davon sind 60 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil Stpl. für KFZ von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. jedoch 1 Stpl. (für angeschlossene Arztpraxen zusätzlich Stellplätze nach 2.2)	1 Stpl. je 15 Betten (für angeschlossene Arztpraxen zusätzlich Stellplätze nach 2.2)
7.2	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl., davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil Stpl. für KFZ von Menschen mit Behinderung: mind. 1 Stpl.	1 Stpl. je 20 Betten
7.3	Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflege	1 Stpl. je 10 Patienten/Pflegeplätze, jedoch mindestens 3 Stpl., davon sind mindestens 50 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 Stpl. je 20 Betten
8 Bildungseinrichtungen und Einrichtungen der Jugendförderung			

Nr.	Nutzungsart	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stpl. je 10 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Stpl. je 15 Kinder
8.2	Grundschulen	1 Stpl. je 25 Schüler	1 Stpl. je 15 Schüler
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen	1 Stpl. je 25 Schüler	1 Stpl. je 5 Schüler
8.4	Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 10 Schüler über 18 Jahre; davon Anteil Stpl. für KFZ von Menschen mit Behinderung: mind. 1 Stpl.	1 Stpl. je 10 Schüler
8.5	Förderschulen für Kinder mit Beeinträchtigungen	1 Stpl. je 10 Schüler	1 Stpl. je 10 Schüler
8.6	Veranstaltungsflächen in Schulen (z.B. Aula, Mehrzweckhalle), die Veranstaltungen dienen	1 Stpl. je 10 Besucher; davon Anteil Stpl. für KFZ von Menschen mit Behinderung: mind. 1 Stpl.	1 Stpl. je 20 Besucher
8.7	Sonstige Fortbildungseinrichtungen (z.B. Akademien)	1 Stpl. je 5 Teilnehmerplätze	1 Stpl. je 10 Teilnehmerplätze
8.8	Jugendzentren	1 Stpl. je 150 m ² Nutzfläche	1 Stpl. je 20 m ² Nutzfläche
9	Gewerbliche Anlagen		
	<i>Die Nutzfläche ist nach DIN 277-Teil 2 zu ermitteln. Flächen für Sozial- und Sanitärräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen, Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien oder Vergleichbares bleiben unberücksichtigt, da diese keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen.</i>		
	<i>Verkaufsnutzfläche: Nicht zur Verkaufsnutzfläche werden Sozial- und Sanitärräume, Kantinen, Ausstellungsflächen, Lagerflächen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen sowie Verkehrsflächen gerechnet.</i>		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 70 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte	1 Stpl. je 10 Beschäftigte, mind. jedoch 2 Stpl.
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte	mindestens 1 Stpl.

Nr.	Nutzungsart	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen	mindestens 3 Stpl.
9.4	Tankstellen	2 Stpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Stpl. nach 3.1	1 Stpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstpl. nach 3.1
9.5	Waschanlagen	3 Stpl. je Waschstraße bzw. Waschplatz	1 Stpl.
9.6	Mobile Dienstleister (z.B. Pflegedienste, Taxiunternehmen, Fahrschulen, Autovermietungen)	1 Stpl. je 2 Dienstfahrzeuge	1 Abst. pro 5 Dienstfahrzeuge
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten; davon Anteil Stpl. für KFZ von Menschen mit Behinderung: mind. 1 Stpl.	1 Stpl. je 30 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 1.500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.; davon Anteil Stpl. für KFZ von Menschen mit Behinderung: mind. 1 Stpl.	1 Stpl. je 1.500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 4 Stpl. je Eingang
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 20 m ² Spielhallenfläche, jedoch mindestens 3 Stpl., davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen davon Anteil Stpl. für KFZ von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. jedoch 1 Stpl.	1 Stpl. je 20 m ² Spielhallenfläche, jedoch mindestens 5 Stpl.
10.4	Wettbüros und als vergleichbar zu qualifizierende Stätten, Shisha-Bars	1 Stpl. je 10 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl., davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen davon Anteil Stpl. für KFZ von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. jedoch 1 Stpl.	1 Stpl. je 10 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.

Nr.	Nutzungsart	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stpl. je 200 m ² Ausstellungsfläche, davon sind 80 % als Besucherstellplätze auszuweisen davon Anteil Stpl. für KFZ von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. jedoch 1 Stpl.	1 Stpl. je 200 m ² Ausstellungsfläche, mindestens 5 Stpl.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Satzung der Stadt Schwerte über die Herstellung, Gestaltung und Ablösung von Stellplätzen für PKW und Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung) vom 12.12.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 12.12.2024

Der Bürgermeister

gez.

Axourgos

82. Bekanntmachung

Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer vom 12.12.2024

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern und des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke

Nach Maßgabe des § 2 setzt die Stadt Schwerte zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest.

§ 2

Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer

Die Stadt Schwerte erhebt Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätze):

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)
1.150 v. H.
2. für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke)
1.750 v. H.
3. für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke)
890 v. H.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer vom 12.12.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die obige Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer vom 12.12.2024 stimmt mit dem am 10.12.2024 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 12.12.2024
Der Bürgermeister

gez.
Axourgos

83. Bekanntmachung

Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts, für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung) vom 02.12.2024

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9, 41 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. 2024, S. 136), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. 2024, S. 155), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW., S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. 2021, S.1470 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Satzung der Stadt Schwerte für das Kommunalunternehmen „Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 19.02.2009 inkl. des IV. Nachtrages vom 07.12.2021, in der jeweils geltenden Fassung, und
- der Satzung des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem Gemeindegebiet der Stadt Schwerte (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 02.12.2024, in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Verwaltungsrat des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts, im Folgenden „Abwasserbetrieb“ genannt, in seiner Sitzung am 02.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Finanzierung der Abwasseranlagen

- (1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen in der Stadt Schwerte erhebt der Abwasserbetrieb Abwassergebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 3 der Entwässerungssatzung des Abwasserbetriebes Schwerte und § 1 Abs. 1 der Satzung des Abwasserbetriebes Schwerte über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, stellt der Abwasserbetrieb zum Zweck der Abwasserbeseitigung in seinem Gebiet die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung inkl. der Entsorgung der Inhalte der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich sind (zum Beispiel das Kanalnetz, Regenwasser- Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhalte aus abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden jeweils eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

§ 2 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt der Abwasserbetrieb nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühren wird nach § 2 Abs. 1 Satz 1, 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen des Abwasserbetriebes Schwerte (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW)
 - sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf den Abwasserbetrieb umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr sowie die Gebühren für die Abfuhr von Schlämmen aus Kleinkläranlagen und Inhalten aus abflusslosen Gruben (§§ 12, 13) sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Gebührenmaßstäbe für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser

- (1) Der Abwasserbetrieb erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers, die der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Gebührenmaßstab ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Frischwassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückbehaltenen Wassermengen. Die Wasserentnahme aus Wasserläufen oder Grundwasser steht der Entnahme aus privaten Wasserversorgungsanlagen gleich (§ 4 Abs. 4).
- (3) Die aus öffentlichen Versorgungsanlagen entnommene Wassermenge wird durch den Wassermesser des örtlichen Versorgungsunternehmens ermittelt. Maßgebend für das Gebührenjahr ist die Wassermenge, die das Versorgungsunternehmen für diesen Bemessungszeitraum ermittelt hat (Spitzabrechnung). Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von dem Abwasserbetrieb unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der

Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um der oder dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat die oder der der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf ihre oder seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Ist der oder dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist der Abwasserbetrieb berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Die oder der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf ihre oder seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) wie folgt zu führen:

1. Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und dem Abwasserbetrieb nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, werden Abzugsmengen nicht berücksichtigt.

2. Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat sie oder er den Nachweis durch einen auf ihre oder seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Absatz 4 Satz 2 - 4 gelten hier entsprechend. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

3. Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat die oder der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen Gründen Wassermengen der öffentliche Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, dem Abwasserbetrieb eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Anderenfalls werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit die oder der Gebührenpflichtige durch ein Fachgutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat sie oder er dessen Inhalt, die Vorgehensweise und die Frist für die Einreichung vorher mit dem Abwasserbetrieb abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt die oder der Gebührenpflichtige.

Wasserschwundmengen für ein Kalenderjahr hat der oder die Gebührenpflichtige durch einen schriftlichen Antrag bis zum 31.12. des Kalenderjahres bei dem Abwasserbetrieb geltend zu machen. Anderenfalls findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen für das Kalenderjahr nicht mehr statt (Ausschlussfrist).

- (6) Halterinnen oder Haltern von Großvieh wird auf Antrag die Wassermenge um 8 m^3 / Erhebungszeitraum je Großvieheinheit (siehe Anlage 1) herabgesetzt; maßgebend ist die am 01.07. des Vorjahres nachweislich vorhandene Vielzahl. Für darüberhinausgehende und sonstige nicht eingeleitete Wassermengen gelten die Bestimmungen der Absätze 2 und 5 Nr. 3 dieser Satzung sinngemäß. Die Herabsetzung nach Satz 1 erfolgt jedoch nur insoweit, als unter Berücksichtigung der am 01.07. des Erhebungszeitraumes gemeldeten Personenzahl eine übliche Wassermenge von 46 m^3 pro Person und Erhebungszeitraum verbleibt.

§ 5 Niederschlagswassergebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung des Niederschlagswassers (Niederschlagswassergebühr) wird nach den bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen bemessen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden den Abwasseranlagen zufließen kann. Zu den befestigten Flächen zählen unter anderem betonierte, asphaltierte, plattierte, gepflasterte sowie andere, entsprechend verdichtete Flächen. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Bei befestigten Flächen mit Belägen, die speziell zur Versickerung des Oberflächenwassers bestimmt sind (zum Beispiel Rasengittersteine oder Versickerungspflaster) und deren Wasserdurchlässigkeit durch ein Herstellergutachten belegt ist, setzt der Abwasserbetrieb die anzurechnende Fläche im Einzelfall auf Antrag herab. Der Umfang der Flächenreduzierung richtet sich nach der Wasserdurchlässigkeit des Belages gemäß dem Herstellergutachten. Der Nachweis der Wasserdurchlässigkeit des Belages ist durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer zu führen.
- (3) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Überfliegung sowie der Befragung der Eigentümerinnen oder der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Abwasserbetrieb erstellt durch eine Überfliegung des Gemeindegebietes Luftbilder von den Grundstücken. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung der Eigentümerin oder des Eigentümers entwickelt, aus welchem sich die bebauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Die Eigentümerin oder der Eigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt worden sind. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommt die Eigentümerin oder der Eigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen der Eigentümerin oder des Eigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche vom Abwasserbetrieb geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht des Abwasserbetriebes Schwerte (zum Beispiel zur Planung für eine ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat die Eigentümerin als Gebührenschnldnerin oder der Eigentümer als Gebührenschnldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (4) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat die Eigentümerin oder der Eigentümer dies dem Abwasserbetrieb innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Abs. 3 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird ab dem ersten Tag des Monats berücksichtigt, der auf den Zugang der Änderungsanzeige bei dem Abwasserbetrieb folgt.

- (5) Ist die Abflussleistung aufgrund technischer Rückhalteeinrichtungen reduziert, hat die Eigentümerin oder der Eigentümer die reduzierten Volumenströme zu belegen. Bei Maßnahmen zur Wasserhaltung im Rahmen zeitlich begrenzter Bauvorhaben bemisst sich die Gebühr nach der Fläche, für die eine Grundwasserhaltung zu betreiben ist.

§ 6 Gebührensätze

- (1) Die jährlichen Benutzungsgebühren betragen
1. je m³ Schmutzwasser **4,56 Euro**,
 2. je m² (abgerundet) gebührenpflichtiger Grundstücksfläche **1,42 Euro**,
 3. für den Träger der Straßenbaulast je m² gebührenpflichtiger Straßen- bzw. Wegefläche **1,50 Euro**. Diese Gebühr beinhaltet zusätzlich den Aufwand für die Reinigung der Straßenabläufe als Sonderleistung.
- (2) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, betragen die jährlichen Benutzungsgebühren für die Benutzung der städtischen Abwasseranlagen
1. je m³ Schmutzwasser **2,27 Euro**,
 2. je m² (abgerundet) gebührenpflichtiger Grundstücksfläche **1,24 Euro**.

§ 7 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der übrige Teil des Jahres.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 8 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist

1. die Eigentümerin oder der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks; besteht ein Erbbaurecht, ist anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die oder der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig,
2. sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte,
3. die Straßenbaulastträgerin oder der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels endet die Gebührenpflicht der bisherigen Eigentümerin oder des bisherigen Eigentümers am letzten Tag des Monats, in dem die Rechtsänderung im Grundbuch erfolgt. Die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer ist vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Eigentumswechsel hat die oder der bisherige Gebührenpflichtige dem Abwasserbetrieb innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Für sonstige Gebührenpflichtige gelten die Sätze 1-3 entsprechend.

- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte des Abwasserbetriebes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und die endgültige Festsetzung erfolgen im darauffolgenden Kalenderjahr durch Bescheid (§ 9 Abs. 2).
- (2) Die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Bescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Sie können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (3) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Ende des Kalenderjahres. Soweit erforderlich, kann sich der Abwasserbetrieb hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 10 Vorausleistungen

- (1) Der Abwasserbetrieb erhebt monatliche Vorausleistungen auf die Jahresgebühr für Schmutz- und Niederschlagswasser. Die Vorausleistungen bemessen sich für das Schmutzwasser nach der Höhe der Abwassermenge der letzten Jahresabrechnung und für das Niederschlagswasser nach der anrechenbaren Grundstücksfläche, die sich aus der Vorjahresabrechnung ergibt. Die monatlichen Vorausleistungen betragen jeweils 1/12 der Jahresgebühr nach Satz 2. Sie werden jeweils zum 15. des Monats fällig.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht neu, schätzt der Abwasserbetrieb die Wassermenge im Sinne des Absatzes 1 für die Erhebung von Vorausleistungen nach Erfahrungswerten – z.B. unter Hochrechnung eines Wasserverbrauchs von mindestens drei Monaten – und auf der Grundlage der Angaben der Gebührenpflichtigen, bis eine Gebührenveranlagung nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung durchgeführt werden kann.
- (3) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (4) Zu hohe und zu geringe Vorausleistungen werden bei der endgültigen Berechnung der Gebühr im Folgejahr verrechnet. Nach Wegfall der Gebührenpflicht werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern im Bescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist (§ 9 Abs. 1).
- (5) Bis zum Zugang eines neuen Festsetzungsbescheides sind die Beträge über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert weiter zu entrichten.

§ 11 Verwaltungshelfer

Der Abwasserbetrieb ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe eines anderen von ihr beauftragten Dritten, insbesondere der Stadtwerke Schwerte GmbH, zu bedienen.

§ 12 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

- (1) Für das Abfahren von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Klärwerk des Ruhrverbandes sowie die dortige Behandlung des Klärschlammes wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in Kubikmeter erhoben. Die Gebühr beträgt **102,23 Euro/ m³** abgefahretem Klärschlamm.
- (2) Die Gebührenpflicht gem. Absatz 1 Satz 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (3) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin oder der Eigentümer, auf deren oder dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird. § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und Satz 2, Abs. 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Gebühren werden durch Bescheid nach Erbringung der Entsorgungsleistung festgesetzt. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 13 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

- (1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhalte aus abflusslosen Gruben in das Klärwerk des Ruhrverbandes sowie dortige Behandlung derselben wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in Kubikmeter erhoben. Die Gebühr beträgt **41,42 Euro/m³** ausgepumpte/abgefahrene Menge.
- (2) Die Gebührenpflicht gem. Absatz 1 Satz 2 entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.
- (3) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin oder der Eigentümer, auf deren oder dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird. § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und Satz 2, Abs. 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Gebühren werden durch Bescheid nach Erbringung der Entsorgungsleistung festgesetzt. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 06.12.2021 einschließlich des I. Nachtrages vom 04.12.2023 außer Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) - vom 02.12.2024 für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) die Vorsitzende des Verwaltungsrates des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts – (AöR) hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d.) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) - vom 02.12.2024 für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung) stimmt mit dem am 02.12.2024 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) - überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 05. Dezember 2024

gez. Niklas Luhmann
Vorsitzender des Verwaltungsrates
Abwasserbetrieb Schwerte
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

84. Bekanntmachung

Entwässerungssatzung des Abwasserbetriebes Schwerte Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.12.2024 für die Stadt Schwerte

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (G. NRW 2024, S. 136) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2585 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I 2023, S. 409), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV NRW 2021, S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.10.2013 (GV NRW S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Satzung der Stadt Schwerte für das Kommunalunternehmen "Abwasserbetrieb Schwerte - Anstalt des öffentlichen Rechts" vom 19.02.2009 inkl. des IV. Nachtrages vom 07.12.2021

hat der Verwaltungsrat des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts, im Folgenden Abwasserbetrieb genannt, in seiner Sitzung am 02.12.2024 folgende Entwässerungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) In dem Gemeindegebiet der Stadt Schwerte obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht dem Abwasserbetrieb. Der Abwasserbetrieb ist berechtigt, sich der Hilfe Dritter, insbesondere der Stadtentwässerung Schwerte GmbH, zu bedienen.

(2) Die Abwasserbeseitigungspflicht umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere

a) die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des BauGB durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,

b) das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,

c) das Behandeln und die Einleitung des nach Buchstabe b) übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (durch die Übergabe des gesammelten Abwassers an den Ruhrverband),

d) die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Buchstaben b) und c) notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,

e) das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für die ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Absatz 2 Satz 2 WHG i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) – über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 02.12.2024 in der jeweils geltenden Fassung.

f) die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.

(3) Der Abwasserbetrieb stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in seinem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser. Die dezentralen und zentralen öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Abwasserbetrieb im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 WHG.

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist nach § 54 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und dass bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Absatz 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle vom Abwasserbetrieb selbst oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten und Versickern von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch die Anschlussstutzen der Anschlussleitungen an den öffentlichen Sammelkanal, nicht jedoch die Anschlussleitungen selbst.

c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die in der Satzung des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen vom 02.12.2024 in der jeweils geltenden Fassung geregelt sind.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne von Nr. 6 werden Grundstücks- und Hausanschlussleitungen verstanden. Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks. Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, auf dem das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Anschlussstutzen:

Anschlussstutzen im Sinne von Nr. 6 b) sind die unmittelbare Anbindung der Grundstücksanschlussleitungen an den öffentlichen Sammelkanal (Abzweigformstück, Sattelstück u. ä.).

9. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

10. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen oder Kompressoren erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen einschließlich Schalteinheit, Pumpenschächte und Druckleitungen oder Kompressoren sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes.

11. Abscheider/Abscheideanlage:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

12. Abscheidegut:

Abscheidegut sind die flüssigen Inhalte eines Abscheiders.

13. Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer:

Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 16 Absatz 1 gilt entsprechend.

14. Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter:

Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter ist diejenige Anschlussnehmerin oder derjenige Anschlussnehmer, die oder der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vergleiche § 58 WHG).

15. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann der Abwasserbetrieb für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Schwerte liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, vom Abwasserbetrieb den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung (§§ 5, 6) und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer, durch Baulast gesicherter Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Der Abwasserbetrieb kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Abwasserbetrieb kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht für das Schmutzwasser auf die Eigentümerin oder den Eigentümer übertragen hat. Dies gilt nicht, wenn sich die Eigentümerin oder der Eigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

(3) Das Anschlussrecht besteht nicht, soweit der Abwasserbetrieb von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

(4) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser. Das gilt abweichend von Satz 1 nicht für die Grundstücke, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

§ 5 Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

- die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
- die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder

- den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
- die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern
- oder die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

- feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder
- Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
- flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
- nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 200 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
- radioaktives Abwasser;
- Inhalte von Chemietoiletten, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch den Abwasserbetrieb schriftlich zugelassen worden ist;
- nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
- Silagewasser;
- Grund-, Drainage- und Kühlwasser sowie sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch den Abwasserbetrieb schriftlich zugelassen worden ist;
- Blut aus Schlachtungen;
- gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
- feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
- Emulsionen von Mineralölprodukten;
- Medikamente und pharmazeutische Produkte;
- Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch den Abwasserbetrieb schriftlich zugelassen worden ist,
- flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch den Abwasserbetrieb schriftlich zugelassen worden ist,
- Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen z.B. an Pumpwerken führen können.

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die Grenzwerte der im Merkblatt DWA-M 115-2 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Stoffe an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, ist nicht zulässig. Das Merkblatt kann bei dem Abwasserbetrieb eingesehen werden.

(4) Der Abwasserbetrieb kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentrationen von Inhaltsstoffen festlegen. Er kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung des Abwasserbetriebes erfolgen.

(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit der Abwasserbetrieb von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(7) Der Abwasserbetrieb kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die Verpflichtete oder den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann der Abwasserbetrieb auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Abwasserbetrieb teilt der Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter in diesem Fall mit, welche Unterlagen zur Prüfung des Antrages beigefügt werden müssen. Bei bestehenden Anschlüssen ist der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter dem Abwasserbetrieb Auskunft über die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge, die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Die Befreiung nach Satz 1 entbindet die Indirekteinleiterin bzw. den Indirekteinleiter nicht davon, in den Fällen des § 58 WHG, § 58 LWG NRW die Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde (Kreis Unna) einzuholen.

(8) Der Abwasserbetrieb kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, dass unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt bzw. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

(9) Kraftfahrzeuge dürfen nur an dafür vorgesehenen, behördlich abgenommenen Waschplätzen gewaschen werden. Die Einleitung von KFZ-Waschwässern, insbesondere in Regenwasserkanäle, kann als Gewässerverunreinigung strafrechtlich geahndet werden.

(10) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.

§ 6 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies ebenfalls, wenn der Abwasserbetrieb dies im Einzelfall verlangt.

(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann vom Abwasserbetrieb eine Vorbehandlung auf dem Grundstück der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für den Abwasserbetrieb eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträgerinnen oder Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

(3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 6 mm geführt werden.

(4) Die Abscheider und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Der Abwasserbetrieb kann darüberhinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung von dem einzuleitenden Abwasser abgeschieden werden, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jede oder jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ihr oder sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

(2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf ihrem oder seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist dem Abwasserbetrieb nachzuweisen. Unabhängig von dieser Voraussetzung ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage oder eine behördlich genehmigte Kleinkläranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.

(4) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht im Falle des § 4 Abs. 4 dieser Satzung.

(5) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

(6) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 11 Abs. 1 ist durchzuführen.

(7) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die Anschlussberechtigte oder den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

(1) Auf Antrag der Eigentümerin oder des Eigentümers befreit der Abwasserbetrieb sie oder ihn ganz oder teilweise vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Schmutzwasser, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf die Eigentümerin oder den Eigentümer ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist dem Abwasserbetrieb durch die Eigentümerin oder den Eigentümer nachzuweisen.

(2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers, um Gebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

§ 9 Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt die Eigentümerin oder der Eigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat sie oder er dies dem Abwasserbetrieb anzuzeigen. Der

Abwasserbetrieb kann die Eigentümerin oder den Eigentümer in diesem Fall gemäß § 49 Abs. 4 Satz 1-3 LWG NRW von ihrer oder seiner Überlassungspflicht nach § 7 Abs. 2 freistellen, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist und eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen ist.

§ 10 Ausführung, Lage und Unterhaltung von Grundstücks- und Hausanschlussleitungen

(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Der Abwasserbetrieb kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 11 dieser Satzung verlangen.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

(3) Die Eigentümerin oder der Eigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat sie oder er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (Straßenoberkante) funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen und diese regelmäßig zu warten. Die Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung nach Satz 1 und 2 gilt für alle Grundstücke, d. h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsmäßig hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.

(4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat die Eigentümerin oder der Eigentümer als Inspektionsmöglichkeit einen Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. Wird eine bestehende Anschlussleitung ohne entsprechenden Schacht oder Inspektionsöffnung erneuert oder verändert, so hat die Eigentümerin oder der Eigentümer nachträglich einen Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf ihrem oder seinem Grundstück einzubauen. In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Eigentümerin oder des Eigentümers anstatt der Errichtung eines Einsteigschachtes mit Zugang für Personal außerhalb des Gebäudes auch eine andere Inspektionsmöglichkeit, insbesondere eine Inspektionsöffnung, zugelassen werden oder von einer solchen abgesehen werden. Die Inspektionsmöglichkeit muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsmöglichkeit ist unzulässig.

(5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsmöglichkeit sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsmöglichkeit bestimmt der Abwasserbetrieb.

(6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen, der Hausanschlussleitung und der Grundstücksanschlussleitung führt die Eigentümerin oder der Eigentümer auf ihre oder seine Kosten durch. Die Grundstücks- und Hausanschlussleitung sind in Abstimmung mit dem Abwasserbetrieb zu erstellen. Der Abwasserbetrieb kann verlangen, dass eine nachweislich defekte Anschlussleitung auf Kosten der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers nach den Regeln der Technik saniert wird.

(7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so hat die Eigentümerin oder der Eigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks eine Hebeanlage einzubauen und zu betreiben. Die Kosten trägt die Eigentümerin oder der Eigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

(8) Auf Antrag kann der Abwasserbetrieb zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit abzusichern. Der Nachweis ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.

§ 11 Zustimmungsverfahren

(1) Die Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation bedarf der vorherigen Zustimmung des Abwasserbetriebes. Zur Durchführung des Zustimmungsverfahrens sind von der Eigentümerin oder vom Eigentümer geeignete Antragsunterlagen einzureichen. Der Abwasserbetrieb stellt hierfür das Formular „Entwässerungsantrag“ auf seiner Internetseite zur Verfügung. Darüber hinaus kann der Abwasserbetrieb weitere Unterlagen von der Antragstellerin oder dem Antragsteller einfordern, sofern dies zur Entscheidung über den Antrag notwendig ist.

(2) Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist rechtzeitig, spätestens jedoch eine Woche vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung des Abwasserbetriebes den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Der Abwasserbetrieb nimmt den Anschluss an der offenen Baugrube ab.

(3) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer dem Abwasserbetrieb eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses mitzuteilen. Die fachgerechte Beseitigung des Anschlusses ist dem Abwasserbetrieb durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer schriftlich nachzuweisen.

§ 12 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Da das Stadtgebiet Schwertes zu großen Teilen in einem öffentlich-rechtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet liegt, sind insbesondere die Regelungen für Wasserschutzgebiete in der SÜwVO Abw NRW anzuwenden. Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber dem Abwasserbetrieb.

(2) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Kellerbodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(3) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW die oder der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von anerkannten Sachkundigen (§ 12 SÜwVO Abw NRW) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis Abs. 5 SÜwVO Abw NRW.

(4) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.

(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.

(6) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

(7) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist dem Abwasserbetrieb durch die Eigentümerin oder den Eigentümer oder die oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen.

(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann der Abwasserbetrieb gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 13 Abwasseruntersuchungen

(1) Der Abwasserbetrieb ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Er bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.

(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, andernfalls der Abwasserbetrieb.

§ 14 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

(1) Die Eigentümerin oder der Eigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i. V. m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, dem Abwasserbetrieb auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.

(2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben den Abwasserbetrieb unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen oder ihre Anschlussleitungen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (zum Beispiel Verstopfungen von Abwasserleitungen),
2. Stoffe, die in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 5 nicht entsprechen,
3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
4. sich die der Mitteilung nach § 5 Absatz 7 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern oder
5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

(3) Bedienstete und Beauftragte des Abwasserbetriebes sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der dem Abwasserbetrieb obliegenden

Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das dem Abwasserbetrieb zu überlassen ist.

§ 15 Haftung

(1) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die dem Abwasserbetrieb infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

(2) In gleichem Umfang hat die oder der Ersatzpflichtige den Abwasserbetrieb von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Der Abwasserbetrieb haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Er haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 16 Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Eigentümerinnen oder Eigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Trägerinnen und Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jede und jeden, die oder der

1. als Nutzungsberechtigte oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten, also insbesondere auch Pächterinnen oder Pächter, Mieterinnen oder Mieter, Untermieterinnen oder Untermieter, oder
2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 5 Absatz 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
2. § 5 Absatz 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
3. § 5 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung des Abwasserbetriebes auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

4. § 5 Absatz 7 dem Abwasserbetrieb die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder ein entsprechendes Verlangen des Abwasserbetriebes hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
5. § 5 Absatz 9 Kraftfahrzeuge an anderen als dafür vorgesehenen, behördlich abgenommenen Waschplätzen wäscht.
6. § 6 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
7. § 7 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
8. § 7 Absatz 5 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
9. § 9 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses dem Abwasserbetrieb angezeigt zu haben.
10. § 10 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen entsprechend baut, betreibt oder unterhält, insbesondere die Inspektionsmöglichkeiten nicht frei zugänglich hält oder einer Aufforderung des Abwasserbetriebes zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt.
11. § 11 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung des Abwasserbetriebes herstellt oder ändert.
12. § 11 Absatz 2 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig dem Abwasserbetrieb mitteilt.
13. § 12 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung dem Abwasserbetrieb nicht vorlegt oder entgegen § 12 Abs. 8 notwendige Sanierungen nicht durchführt.
14. § 14 Absatz 3 die Bediensteten des Abwasserbetriebes oder die durch den Abwasserbetrieb Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Abwasseranlagen vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 123 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

Die Entwässerungssatzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) – für die Stadt Schwerte tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) – für die Stadt Schwerte vom 06.12.2021 außer Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende Entwässerungssatzung des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) - vom 02.12.2024 für die Stadt Schwerte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) die Vorsitzende des Verwaltungsrates des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts – (AöR) hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d.) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) - vom 02.12.2024 für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung) stimmt mit dem am 02.12.2024 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) - überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 05. Dezember 2024

gez. Niklas Luhmann
Vorsitzender des Verwaltungsrates
Abwasserbetrieb Schwerte
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

85. Bekanntmachung

Satzung des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem Gemeindegebiet der Stadt Schwerte (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 02.12.2024 (Kleinkläranlagensatzung)

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9, 41 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. 2024, S. 136), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I 2023, S. 409), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV NRW 2021, S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser –SüwVO Abw NRW) vom 17.10.2013 (GV NRW S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.03.2023 (BGBl. I 2023, S. 73) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung, und
- der Satzung der Stadt Schwerte für das Kommunalunternehmen „Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 19.02.2009 inkl. des IV. Nachtrages vom 07.12.2021, in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Verwaltungsrat des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts, im Folgenden Abwasserbetrieb genannt, in seiner Sitzung am 02.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Abwasserbetrieb betreibt auf dem Gemeindegebiet der Stadt Schwerte die Entsorgung der Inhalte der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG.
- (3) Betreiberin oder Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist die Eigentümerin oder der Eigentümer, auf deren oder dessen Grundstück sich die Anlage befindet. § 12 gilt entsprechend.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann der Abwasserbetrieb für jede dieser

Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

- (5) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Der Abwasserbetrieb ist berechtigt, sich zur Durchführung der Entsorgung der Hilfe Dritter, insbesondere der Stadtentwässerung Schwerte GmbH, zu bedienen.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Schwerte liegenden Grundstückes ist als Nutzungsberechtigte oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, vom Abwasserbetrieb die Übernahme und die Entsorgung des Inhaltes ihrer oder seiner Grundstücksentwässerungsanlage zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag des Abwasserbetriebes von der zuständigen Behörde nach § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
 1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
 6. die nach § 5 der Entwässerungssatzung des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.12.2024, in der jeweils geltenden Fassung, nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede anschlussberechtigte Eigentümerin oder jeder anschlussberechtigte Eigentümer ist nach § 48 LWG NRW verpflichtet, die Entsorgung des Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch den Abwasserbetrieb zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt dem Abwasserbetrieb zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser, sofern dies nicht der Kanalisation zugeführt werden kann (§ 7 Abs. 3 Satz 3 der Entwässerungssatzung des Abwasserbetriebs Schwerte).
- (3) Der Abwasserbetrieb kann im Einzelfall die Eigentümerin oder den Eigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen. Hierzu muss die Eigentümerin oder der Eigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn die Landwirtin oder der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.
- (4) Die Eigentümerin oder der Eigentümer soll auch dann von dem Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden, wenn die zuständige Behörde die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf die Eigentümerin oder den Eigentümer übertragen hat.

§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Entsorgungsfahrzeuge des Abwasserbetrieb oder seiner Beauftragten erreicht und die Entleerung mit vertretbarem Aufwand durchgeführt werden kann. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Die Eigentümerin oder der Eigentümer hat Mängel im Sinne des Absatzes 1 und 2 nach Aufforderung des Abwasserbetriebes zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6 Durchführung der Entsorgung

- (1) Der Abwasserbetrieb führt die Entsorgung des Inhaltes von Kleinkläranlagen entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Herstellerangaben, jedoch mindestens in einem zweijährigen Abstand, durch.
- (2) Die Eigentümerin oder der Eigentümer hat die Entleerung von Kleinkläranlagen unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise rechtzeitig mündlich oder schriftlich bei dem Abwasserbetrieb zu beantragen. Der Antrag ist spätestens dann zu stellen, wenn der in den Herstellerhinweisen genannte maximale Füllstand erreicht ist. Der Abwasserbetrieb stellt darüber hinaus einen Entsorgungsplan auf, nach dem die Entleerung der Kleinkläranlagen durchgeführt wird.
- (3) Der Abwasserbetrieb kündigt der Eigentümerin oder dem Eigentümer die Entleerung der Anlage nach Maßgabe des Entsorgungsplanes rechtzeitig (i.d.R. 6 Wochen vor dem Entleerungstermin) an. Liegt ein Abfuhrbedarf nach Absatz 2 zu diesem Zeitpunkt nicht vor, teilt die Eigentümerin oder den Eigentümer dies dem Abwasserbetrieb rechtzeitig mit. Der Nachweis für den fehlenden Abfuhrbedarf ist durch ein Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlammspiegel-Messung) einer von der Eigentümerin oder dem Eigentümer beauftragten Wartungsfirma zu führen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch den Abwasserbetrieb erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf

besteht. Für diese Prüfung hat die Eigentümerin oder der Eigentümer dem Abwasserbetrieb auf Anforderung erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlammspiegel-Messung) vorzulegen. Kommt die Eigentümerin oder der Eigentümer ihren oder seinen Mitteilungspflichten nach Satz 2 und 3 nicht nach, kann der Abwasserbetrieb die angekündigte Entleerung auch dann vornehmen, wenn ein Bedarf nach Absatz 2 nicht vorliegt.

- (4) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube zu 50 Prozent des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube zu 80 Prozent des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich bei dem Abwasserbetrieb zu beantragen. Der Antrag ist spätestens dann zu stellen, wenn der in Satz 1 bzw. Satz 2 genannte Füllstand erreicht ist.
- (5) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann der Abwasserbetrieb den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (6) Der Abwasserbetrieb bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (7) Zum Entsorgungstermin hat die Eigentümerin oder der Eigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Absatz 2 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (8) Die Menge des übernommenen Abwassers wird mittels Arbeitsnachweisscheins dokumentiert. Die Eigentümerin oder der Eigentümer erhält eine Durchschrift des Nachweisscheins.
- (9) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (10) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des Abwasserbetriebes über. Der Abwasserbetrieb ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7 Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Die Eigentümerin oder der Eigentümer hat dem Abwasserbetrieb die Inbetriebnahme von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben binnen eines Monats anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Die Eigentümerin oder der Eigentümer ist verpflichtet, dem Abwasserbetrieb darüber hinaus alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Nach einem Eigentümerwechsel sind sowohl die bisherige oder der bisherige als auch die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer verpflichtet, den Abwasserbetrieb unverzüglich schriftlich über den Wechsel zu benachrichtigen.

§ 8 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

Den Bediensteten des Abwasserbetriebs sowie dessen Beauftragten ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung sowie zur Durchführung der Entsorgung ungehinderter Zutritt zu der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten oder Bediensteten haben sich auf Verlangen durch einen Berechtigungsausweis auszuweisen.

§ 9 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, des § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber dem Abwasserbetrieb.

(2) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller- Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(3) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2020 hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW die oder der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis Abs. 5 SÜwVO Abw NRW 2020. Legt der Abwasserbetrieb darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch den Abwasserbetrieb hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert.

(4) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.

(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.

(6) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

(7) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist dem Abwasserbetrieb durch die Eigentümerin, den Eigentümer, die Erbbauberechtigte oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen.

(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann der Abwasserbetrieb gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 10 Haftung

- (1) Die Eigentümerin oder der Eigentümer haftet für Schäden des Abwasserbetriebes oder seiner Beauftragten, die infolge eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlage oder der Zuwegung zum Grundstück oder einer unsachgemäßen Benutzung durch die Betreiberin oder den Betreiber entstehen. In gleichem Umfang hat die Eigentümerin oder der Eigentümer den Abwasserbetrieb von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen Mängeln nach Satz 1 gegenüber dem Abwasserbetrieb geltend gemacht werden.
- (2) Kommt die Eigentümerin oder der Eigentümer ihren oder seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist sie oder er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat die Eigentümerin oder der Eigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet der Abwasserbetrieb im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Benutzungsgebühren

Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage der Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) - für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung) vom 02.12.2024, in der jeweils geltenden Fassung, erhoben.

§ 12 Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Eigentümerin oder den Eigentümer des Grundstücks ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für die Erbbauberechtigte oder den Erbbauberechtigten und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jede schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigte oder jeden schuldrechtlich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 2. entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 3. Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Absatz 1, 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung des Abwasserbetriebes nach § 5 Absatz 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 4. entgegen § 6 Absatz 2 oder 4 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,

5. entgegen § 6 Absatz 7 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
6. entgegen § 6 Absatz 9 die Grundstücksentwässerungsanlage nach der Leerung nicht wieder in Betrieb nimmt,
7. einer Anmelde- oder Auskunftspflicht nach § 7 nicht nachkommt,
8. entgegen § 8 Satz 1 den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet,
9. entgegen § 9 Absatz 7 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung dem Abwasserbetrieb nicht vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 123 Abs. 4 LWG NRW).

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) – über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) für die Stadt Schwerte vom 06.12.2021 außer Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende Satzung des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) - vom 02.12.2024 (Kleinkläranlagensatzung) über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem Gemeindegebiet der Stadt Schwerte (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) die Vorsitzende des Verwaltungsrates des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts – (AöR) hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d.) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) - vom 02.12.2024 für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung) stimmt mit dem am 02.12.2024 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) - überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 05. Dezember 2024

gez. Niklas Luhmann
Vorsitzender des Verwaltungsrates
Abwasserbetrieb Schwerte
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Schwerte APP



Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der

Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.

Mehr Wissen!

-  Lokaler Nachrichtendienst
-  Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell
-  Energiespartipps

Mehr Erleben!

-  Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights

Mehr Service!

-  Apothekennotdienst
-  Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion
-  Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel
-  Energieverbrauchs-Vergleich

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte

